Statuten des Vereins Talente-Tauschkreis

Präambel

Der Austausch zwischen Menschen ist ein grundlegender Bestandteil der Gesellschaft, der Zusammenleben insgesamt und Wirtschaft im Besonderen seit jeher ermöglichte. Dieses Geben und Nehmen setzt die umfassende Anerkennung und Umsetzung der angeborenen universellen **Menschenrechte** voraus, um in allen Lebensbereichen wertschöpfend und menschengerecht zu wirken. Der Verein Talente-Tauschkreis gründet seinen Zweck und seine Tätigkeit auf diese Tatsache, um in weiterer Folge aufgrund der eigenverantwortlichen und freiwilligen Entfaltung der menschlichen Natur eine **Wertekultur** der gelebten Liebe zu schaffen, die das Zusammenwirken der verschiedenen, einzigartigen Talente in Gemeinschaft als Zentrum hat.
Wenn jeder Mensch seine ihm/ihr mitgegebenen Talente im Zusammenspiel mit anderen lebt, entwickeln sich nachhaltige und sinnvolle Kreisläufe in der Familie, im gesellschaftlichen Zusammenleben sowie im allgemeinen Wirtschaften. Diese Entwicklung liegt sowohl im sozialen, ökologischen als auch ökonomischen Interesse aller Menschen.
Der Talente-Tauschkreis versteht sich als überparteiliche, überkonfessionelle, gemeinschaftsbildende Netzwerkorganisation und ist aufgaben- und lösungsorientiert. Subsidiarität ist ein Grundsatz des Talente-Tauschkreises.

Geschwisterliche Sprachführung ist dem Verein selbstverständlich. Im folgenden Text ist neben der männlichen immer auch die weibliche Form gemeint.

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

1.1. Der Verein führt den Namen Talente-Tauschkreis
- Verein zur Förderung von Persönlichkeits- und Regionalentwicklung, der Nachbarschaftshilfe und des Tauschens auf Zeitbasis.

1.2. Er hat seinen Sitz in Gablitz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Die Bildung von Zweigvereinen ist möglich.

1.3. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

2. Zweck des Vereines

2.1. Der Verein bezweckt die Förderung der Allgemeinheit durch die Ausbreitung des Tauschhandels und der Nachbarschaftshilfe, die auch Teilen und Schenken als gesellschaftliche Form des Zusammenlebens beinhaltet. Die Unterstützung der regionalen Wirtschaft und damit die Entlastung der Umwelt durch regionales Handeln (und damit das Schließen von Kreisläufen in der Region) ist ein wichtiges Anliegen.

2.2. Der Verein unterstützt seine Mitglieder in der Erbringung ökologischer und ökonomischer Leistungen, um den nachhaltigen Schutz der Umwelt und den sparsamen Umgang mit erneuerbaren und nicht erneuerbaren Ressourcen zu ermöglichen.

2.3. Der Verein unterstützt seine Mitglieder durch eine einfach zu bedienende Marktplattform, auf der sie Tauschware oder Dienstleistungen der Gemeinschaft anbieten können, durch die Bereitstellung der Software zur Vereinfachung des Tauschwesens und durch die Produktion von Zeitgutscheinen.

2.4. Der Verein fördert die Entfaltung der Talente seiner Mitglieder durch Bildungsmaßnahmen, Gemeinschaftstätigkeiten und diverse Veranstaltungen.

2.5. Der Verein unterstützt Aktivitäten zur Gemeinschaftsbildung, insbesondere durch Informations- und Kommunikationsmittel sowie soziale Einrichtungen.

2.6. Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich auf ideelle Ziele gerichtet. Allenfalls erzielte Erträge dürfen nur zugunsten von Vereinszwecken verwendet werden.

2.7. Die Tätigkeit ist überparteilich und überkonfessionell.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1. Der Vereinszweck soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.2. **Ideelle Mittel**: Zur Erreichung dieser Ziele wird der Verein insbesondere folgende Aktivitäten entfalten:

- Unterstützung der Mitglieder zur Findung, Förderung und Entwicklung ihres einzigartigen, persönlichen Potentiales (Talents) in der Gemeinschaft
- Unterstützung der Mitglieder in allen Belangen der Regionalentwicklung, des Tauschens und der Nachbarschaftshilfe
- Mitarbeit bei der Definition des Tauschwesens und der Nachbarschaftshilfe in anderen Lebens- und Wirtschaftsbereichen

a) Öffentlichkeitsarbeit und Interessensvertretung

- Information der Öffentlichkeit über Ziele und Tätigkeiten des Vereins
- Interessensvertretung für das Tauschwesen und für seine Mitglieder in der Öffentlichkeit
- Förderung von und Zusammenarbeit mit Vereinen, die dem Vereinszweck nahestehen und dienen
- Förderung von und Zusammenarbeit mit anderen Zusammenschlüssen von Tauschvereinen, Regional-währungen, Vereinen und Unternehmungen bzw. Organisationen zur Verbreitung der Vereinsideen
- Herausgabe von Druckschriften, Bild- und Tonträgern zur Verbreitung der Vereinsideen
- Information und Aufklärung der Öffentlichkeit zu den Themen Geld- und Tauschwesen, Nachbarschaftshilfe, Regionalwirtschaft und aktivem Umweltschutz

b) Beratung, Bildung und Richtlinien

- Festlegung von Mindeststandards, sowie Weiterentwicklung und Schaffung neuer Möglichkeiten in folgenden Bereichen: Unterstützung von Interessierten zum Einstieg ins Tauschen mit Zeit; Aus-, Weiterbildung und Beratung der Mitglieder; Vorträge und Versammlungen, Diskussionsabende und sonstige Veranstaltungen, um den Mitgliedern die Inhalte und Grundlagen der regionalen Wirtschaft sowie des Tauschens und der Nachbarschaftshilfe nahe zu bringen; Förderung des Erfahrungsaustausches der Mitglieder; Betreuung der Mitglieder bei der Umsetzung in ihrem Tauschkreis oder Verein.
- Organisation auch von über diese Mindeststandards hinausgehenden Beratungsmaßnahmen und Schulungsmöglichkeiten;
- Beschaffung und Bereitstellung geeigneter, dem Vereinszweck entsprechender Lektüre und Einrichtung einer Fachbibliothek;
- Herausgabe von vereinsinternen Mitteilungen

c) Schaffung von Kooperations- und Tauschstrukturen

- Schaffung von flächendeckenden Möglichkeiten, welche Tauschen und regionales Handeln durch Tauschen mit Zeit für die Bevölkerung ermöglichen
- Hilfestellung für Mitglieder beim Tauschen, Teilen und Schenken (Tauschkreise und Vereine)
- Schaffung von regionalen und sachlichen Arbeitskreisen zur Entwicklung der Talente und des Tauschens
- Vernetzung mit potentiellen Kooperationspartnern, die dem Vereinszweck nahestehende Ziele verfolgen

d) Qualitätsmanagement

- Erstellen von Qualitätsstandards und Gewährleistung von deren kontinuierlicher Weiterentwicklung
- Ausstellung von Qualitätszertifikaten für Mitglieder und Kooperationspartner
- Ergreifen von Maßnahmen zur Umsetzung der Standards

e) Forschung, Innovation und Wissensmanagement

- Mitarbeit und Abwicklung von Forschungsaufträgen;
- Förderung, Entwicklung und Herstellung neuer innovativer Projekte, die sich mit Problemlösungen beschäftigen, die dem Vereinszweck entsprechen;

3.3. Die erforderlichen **materiellen Mittel** sollen aufgebracht werden durch

- Eigenleistungen der Mitglieder
- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Spenden, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- Erträge aus Kooperationsverträgen und Zusammenarbeitsvereinbarungen
- Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen
- Erträge aus der Bereitstellung von Werbemitteln
- Erträge aus Vermögensverwaltung

Zur Verwirklichung der Ziele kann der Verein darüber hinaus alle dienlichen Hilfsbetriebe betreiben, sich an juristischen Personen beteiligen, Gesellschaften und Unternehmen aller Art führen oder sich beteiligen, wenn diese vorwiegend der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins und nicht überwiegend der Erzielung von Erträgnissen dienen.

Bei allen diesen Mitteln muss darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes eingestellt ist und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären. Die Tätigkeit darf zu abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar der Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Arten der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitglieder des Vereines Talente-Tauschkreis sind:

- Ordentliche Mitglieder
- Außerordentliche Mitglieder
- Fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

4.2. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

4.3. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die aufgrund der Geschäftsordnung nicht als ordentliche Mitglieder geführt werden. Sie haben keine Stimmberechtigung.

4.4. Fördernde Mitglieder sind solche, die den Talente-Tauschkreis in der Vereinstätigkeit vor allem durch besondere Sachkenntnisse und die Zahlung eines Förderungsbeitrages unterstützen.

4.5. Ehrenmitglieder sind solche, die wegen besonderer Verdienste im Verein von der Generalversammlung dazu ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Ordentliche, fördernde und außerordentliche Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung.

5.2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.3. Die Mitgliedschaft von fördernden Mitgliedern entsteht bei erstmaliger Einzahlung des Förderbeitrages.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

6.2. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen, die Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefes an die Vereinsadresse oder mittels E-Mail an die Mail-Adresse info@talentetauschkreis.at zuzustellen. Der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr, in dem die Mitgliedschaft endet, ist zu entrichten.

6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht und vereinsschädigendem Verhalten beschlossen werden. Ein Ausschluss hat zu erfolgen, wenn die in der Satzung festgelegten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch einen eingeschriebenen Brief. Jedes Mitglied kann gegen den über ihn verhängten Ausschluss beim Schiedsgericht Einspruch erheben. Dieser Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen die Mitgliederrechte.

6.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den oben genannten Gründen auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat das Recht, im Sinne des Vereinszweckes mitzuarbeiten (z.B. in einem Arbeitskreis) und die angebotenen Dienstleistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, insbesondere:

- Beratung
- Kontenverwaltung
- Marktplatz (Cyclos-Inserate, Marktlisten-Mail-Verteiler)
- Zeitwertscheine und Richtlinien
- Führung des Vereinszeichens
- Öffentlichkeitsarbeit
- Forschung und Innovation

Jedes ordentliche Mitglied hat das Wahlrecht in der Generalversammlung.

7.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die vom Verein herausgegebene Geschäftsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

7.3. Alle Mitglieder verpflichten sich, die Ziele, Aufgaben und Zweck des Vereines bestmöglich zu fördern und zu verwirklichen sowie sich an die Beschlüsse und Satzungen des Talente-Tauschkreises zu halten.
Weiters verpflichtet sich jedes Mitglied den Verein aus sämtlichen zivilrechtlichen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

7.4. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

7.5. Ehrenmitglieder, außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder haben das Recht an der Generalversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

7.6. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

7.7. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

7.8. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

8. Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

8.1. Arbeitskreise, Koordinationskreis
8.2. Generalversammlung
8.3. Vorstand
8.4. Rechnungsprüfer
8.5. Schiedsgericht

9. Arbeitskreise, Koordinationskreis

9.1. Der Verein Talente-Tauschkreis ist prinzipiell in Form von Arbeitskreisen konzipiert. Diese werden nach der soziokratischen Kreisorganisationsmethode installiert.

9.2. Die Arbeitskreise können sachbezogene oder regionale Aufgabenstellungen haben, und sind ihrem Zweck entsprechend temporär oder dauernd in der Gesamtorganisation verankert.

9.3. Die Leitung des jeweiligen Arbeitskreises wird vom übergeordneten Kreis in offener soziokratischer Wahl bestimmt. Im Gegenzug schickt der jeweilige Arbeitskreis eine/n Delegierte/n in den übergeordneten Kreis.

9.4. Die Aufgabe der zentralen Organisation und Verantwortlichkeit übernimmt der Koordinationskreis. Dieser besteht aus den Leiterinnen der Arbeitskreise (vom Vorstand gewählt) und den Delegierte der Arbeitskreise (von den Arbeitskreisen gewählt). Vorstandsmitglieder können müssen aber nicht Mitglieder des Koordinatinskreises sein.

10. Generalversammlung

10.1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes.

10.2. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.

10.3. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich (per E-Mail oder per Post an die zuletzt bekannte Adresse). Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post und dem Tag der Generalversammlung muss ein Zwischenraum von mindestens sechs Wochen liegen.

10.4. Gleichzeitig mit der Einladung zur Generalversammlung hat der Vorstand die Tagesordnung bekannt zu geben.

10.5. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf

- Beschluss des Vorstandes
- Beschluss der ordentlichen Generalversammlung
- Antrag von 10 % der Mitglieder
- Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden.

Der Antrag der Mitglieder bzw. das Verlangen der Rechnungsprüfer sind an den Vorstand zu richten.

10.6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Themen, die auf der Tagesordnung stehen, gefasst werden.

10.7. Tagesordnungspunkte der Generalversammlung sind laufend, aber bis mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich (E-Mail, Fax, Brief) zu beantragen.
Zwei Wochen vor der Generalversammlung erfolgt eine weitere Einladung mit den (eventuell erweiterten) Tagesordnungspunkten schriftlich (per E-Mail oder per Post an die zuletzt bekannte Adresse).

10.8. Jedes Mitglied zur Generalversammlung hat eine Stimme.

10.9. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

10.10. Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Die folgenden Beschlüsse bedürfen mindestens einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen:

- Änderung der Vereinsstatuten
- Auflösung des Vereins

10.11. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt das zu Beginn der Versammlung gewählte Vorstandsmitglied. Der/Die Vorsitzende entscheidet über die Teilnahme von Personen an der Generalversammlung, die der Generalversammlung nach diesen Statuten nicht angehören.

10.12. Bei der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Versammlung, die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

11. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

11.1. Beschlussfassung über den Voranschlag;

11.2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

11.3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;

11.4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;

11.5. Entlastung des Vorstands;

11.6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;

11.7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

11.8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

11.9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

12. Der Vorstand

12.1. Der Vorstand besteht mindestens aus vier geschäftsführenden Mitgliedern.

12.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung als Vollversammlung gewählt. Der Vorstand wählt nach den soziokratischen Prinzipien die LeiterInnen der Arbeitskreise.

12.3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht an dessen Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren. Dies gilt auch für die Funktion des Vorsitzes, bis die Generalversammlung einen Nachfolger gewählt hat.

12.4 Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

12.5. Der Vorstand gibt sich jeweils für 1 Jahr im Vorhinein einen Sitzungsplan. Für die darin beschlossenen Sitzungen bedarf es keiner eigenen Einberufung. Ansonsten oder bei besonderem Bedarf wird er von mindestens 2 Mitgliedern gemeinsam schriftlich oder mündlich mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Jedes Vorstandsmitglied ist dazu berechtigt und wenn hinsichtlich seines Aufgabenbereiches Entscheidungen zu treffen oder Informationen zu geben sind, dazu verpflichtet.

12.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden (für Sitzungen laut Sitzungsplan nicht notwendig – siehe Pkt. 12.5) und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Umlaufbeschluß ist möglich.

12.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wenn von einem überstimmten Mitglied im Sinne des soziokratischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses ein schwerwiegender Einwand erhoben und auf Basis der Vereinsziele begründet wird und keine vorgeschlagenen Abänderungen des Beschlusses zur Zurücknahme dieses Einwandes führen, ist die Entscheidung zur weiteren Beratung zu vertagen.

12.8 Den Vorsitz führt jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich für eine bestimmte Zeit in offener soziokratischer Wahl dazu bestimmen.

12.9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Bestätigung eines neuen Vorstandes, bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

13. Aufgaben des Vorstandes und des Koordinationskreises

13.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

13.2. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

13.3. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgenden Angelegenheiten:

- Vertretung des Vereines nach außen
- Verwaltung des Vereinsvermögens in Form eines den Anforderungen entsprechenden Rechnungswesens
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins.

13.4. Der Vorstand hat die Aufsichtspflicht über die Tätigkeiten des Koordinationskreises und der ihm angeschlossenen Arbeitskreise.

13.5. Der Vorstand hat das Recht, eine Geschäftsordnung (in Ergänzung zu den Statuten) zu erstellen, beschließen, abzuändern oder zu verwerfen.

13.6. Sämtliche Angelegenheiten des Vereines sind je in die Zuständigkeit eines bestimmten Arbeitskreises aufgeteilt. Jede/r LeiterIn und jede/r Delegierte eines Arbeitskreises führen gemeinsam die laufenden Geschäfte des Vereines im Bereich ihres Arbeitskreises und sind automatisch Mitglieder des Koordinationskreises (Vorstandes).

13.7. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes.

13.8. Über den Vorstand hinausgehende rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein in einer bestimmten Angelegenheit nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von der einfachen Mehrheit der bei der Vereinsbehörde als Vertretungsorgan gemeldeten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

13.9. Bei Gefahr im Verzug ist jede/r LeiterIn und jede/r Delegierte eines Arbeitskreises berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung bzw. deren Arbeitskreise oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen.

14. Tauschvereine, Übergangsbestimmungen

14.1. Tauschvereine im Sinne dieser Statuten sind Vereine und/ oder Zusammenschlüsse von Vereinen, die eine wechselseitige schriftliche Kooperations- bzw. Leistungsvereinbarung mit dem Talente-Tauschkreis abgeschlossen haben und ordentliches Mitglied sind.

14.2. Jeder Tauschverein legt die seinem Vereinszweck dienlichen Statuten selbst fest. Diese dürfen aber nicht im Gegensatz zu den Statuten und dem Vereinszweck des Talente-Tauschkreis stehen.

14.2. Die Tauschvereine dienen der regionalen Organisation ihrer Tauschenden, deren Mitgliederbetreuung, und der besonderen Eigenschaften laut Vereinszweck der jeweiligen Tauschvereine. Sie sind diesbezüglich eigenständig, aber hinsichtlich gemeinsamer Zeitwährung auf die laut Kooperationsvertrag vereinbarten Konditionen gebunden.

14.3. Diese Tauschvereine können eine Vollrechtsübernahme (Fusion) mit dem Verein Talente-Tauschkreis beantragen. Nach Prüfung und Zustimmung durch den Vorstand können die Mitglieder des betreffenden Tauschvereines ordentliche Mitglieder des Vereines Talente-Tauschkreis werden.

14.4. Alle in diesem Zusammenhang notwendigen Regelungen werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

15. Rechnungsprüfer

15.1. Von der Generalversammlung werden 2 Rechnungsprüfer auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

15.2. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

15.3. Den Rechnungsprüfern obliegt:

- die laufende Geschäftskontrolle
- die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins
- die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
- die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vereinsführung
- die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der Generalversammlung.

15.4. Die Rechnungsprüfer erstellen einen Bericht und berichten an den Vorstand und die Generalversammlung.

15.5. Die Rechnungsprüfer stellen den Antrag zur Entlastung des Vorstandes an die Generalversammlung.

15.6. Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Auskunft und Einsicht zu gewähren, in sämtliche für die Prüfung der Gebarung und Tätigkeiten der vereinsrelevanten Unterlagen und Aktivitäten.

16. Das Schiedsgericht

16.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

16.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen nach Kenntnisnahme des Streitfalles dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden einigen sich auf einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kann eine solche Einigung innerhalb von weiteren vierzehn Tagen nicht herbeigeführt werden, so bestimmt der Vorstand den Vorsitzenden. Ist einer der Streitteile mit der Benennung seines Schiedsrichters säumig, so übernimmt das Ernennungsrecht der/die jeweilige Talente-Tauschkreis-VorstandsleiterIn. Sofern Entscheidungen und Verfügungen des Vorstandes strittig sind, kommt der Schiedsgerichtsbarkeit keine aufschiebende Wirkung zu.

16.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach allfälliger geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Im Laufe des Verfahrens vor dem Schiedsgericht ist den Streitparteien Gehör zu gewähren. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht hat nach 6 Monaten beendet zu sein.

16.4. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

17. Auflösung des Vereines

17.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen, sie zählen weder als „ja“ noch als „nein“ bei der Auszählung.

17.2. Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/-n AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/-r das nach Abdecken der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

17.3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Dazu sind Institutionen auszuwählen, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen und dem Zweck des Vereins entsprechen.

17.4. Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen.

17.5. Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Beschlussfassung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.